

Ohne Diskussion ergeht mit 31 Ja-Stimmen der einstimmige

Beschluss:

1. Für den im Abgrenzungsplan vom 24.06.2021 dargestellten Geltungsbereich „Hagen-Ost“ in Heidenheim-Schnaitheim wird ein Bebauungsplan nach § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB und eine Satzung über örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO) aufgestellt. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt und durchgeführt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.